



Vermessungs- und Katasterverwaltung,

## **Textliche Festsetzungen**

- 1. a) In dem eingeschränkten Dorfgebiet (MDe) sind folgende Nutzungen unzulässig:
  - § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaft-
  - § 5 Abs.2 Nr. 5 BauNVO Einzelhandelsbetriebe, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
  - § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO Tankstellen
  - § 5 Abs. 3 BauNVO Vergnügungsstätten.
  - § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO sonstige Gewerbebetriebe.

#### Hinweis

1. Das Baugebiet liegt in der Wasserschutzzone III A des Wasserwerks Schönewörde. Die Richtlinien sind zu beachten.

# Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wahrenholz, den 20.2.2015

gez. Evers	Siege
(Bürgermeisterin)	

### Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 20.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Wahrenholz, den 16.3.2015

gez. Evers

(Bürgermeisterin)

Planunterlage Liegenschaftskarte

Maßstab: 1:1.000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014 🗱 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich und Plätze vollständig nach (Stand

Nov. 2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. \*)

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. \*) \*) Unzutreffendes bitte streichen

Gifhorn, den 09.02.2015

gez. Erdmann (Amtl. Vermessungsstelle) (Erdmann)

Öffentl. best. Verm.-Ing. Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 24.02.2015

gez. F. Schwerdt (Planverfasser)

### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.09.2014 dem Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.02.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung

haben vom 28.10.2014.bis 28.11.2014 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wahrenholz, den 16.3.2015

gez. Evers (Bürgermeisterin)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise in seiner bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege
Sitzung am 20.02.2015 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wahrenholz, den 16.3.2015

gez. Evers (Bürgermeisterin)

Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 27.2.15 im Amtsblatt Nr. 2 für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit gem. § 10 Abs. 3 Satz 4

BauGB am 27.2.15 in Kraft getreten.

Wahrenholz, den 16.3,2015

gez. Evers (Bürgermeisterin)

In Kraft getretene Fassung

**Dr.-Ing. W. Schwerdt** Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig



Wahrenholz, den .....

dass die Abschrift des Bebauungsplanes

mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

nicht geltend gemacht worden.

Wahrenholz, den ..

(Bürgermeisterin)

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des

Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften

gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 und Abs. 3, Satz

2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes

(Bürgermeisterin)	

**Gemeinde Wahrenholz** 

An der Wiesenstraße

Bebauungsplan